

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 651
des Abgeordneten Dieter Helm
Fraktion der CDU
Drucksache 2/1898

Daten des Einwohnermeldeamtes

Wortlaut der Kleinen Anfrage 651 vom 8. Dezember 1995:

Zu verschiedenen Vorhaben und Planungen innerhalb der Gemeinden sind Daten aus dem Einwohnermeldeamt erforderlich.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Unter welchen genehmigungsrechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen sind Veröffentlichungen, auch auszugsweise, der Einwohnermeldedaten möglich?
2. Welcher Personenkreis darf Einsicht in die Daten des Einwohnermeldeamtes nehmen?
3. Ist im Wege der Amtshilfe eine Einsichtnahme oder auszugsweise Übertragung einzelner Daten des Einwohnermeldeamtes an andere Bereiche der Verwaltung oder eine andere Behörde möglich?
4. Gibt es neben dem Einwohnermeldeamt andere Einrichtungen oder Behörden im Land Brandenburg, die zur Veröffentlichung derartiger Daten befugt sind?

Datum des Eingangs: 15.01.1996 / Ausgegeben: 19.01.1996

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:Vorbemerkung:

Da die Kleine Anfrage im Zusammenhang mit Vorhaben und Planungen innerhalb der Gemeinden gestellt wurde, geht die Landesregierung davon aus, daß sich die Beantwortung auf die Veröffentlichungsbefugnis der Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte als Einwohnermeldebehörden zu beziehen hat.

zu Fragen 1 und 4:

Gemäß § 2 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) haben die Meldebehörden die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Dazu führen sie Melderegister. Die darin zu speichernden personenbezogenen Daten dürfen nur nach Maßgabe des BbgMeldeG oder sonstiger Rechtsvorschriften erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Eine Befugnis zur Veröffentlichung von Einwohnerdaten durch die Meldebehörden enthält das BbgMeldeG nicht.

Ebenso ergibt sich unmittelbar aus dem Melderecht keine Veröffentlichungsbefugnis von Einwohnerdaten durch andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß diese Stellen die von den Einwohnermeldebehörden berechtigt übermittelten Daten aufgrund anderer, auf die Datenempfänger direkt anzuwendenden Rechtsvorschriften veröffentlichen dürfen.

So wäre eine Veröffentlichung auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 Buchstabe b Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) aufgrund einer Einwilligung des Bürgers oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des Buchstaben d dieser Vorschrift möglich.

zu Fragen 2 und 3:

Die Übermittlung von Einwohnerdaten darf die Meldebehörde gemäß §§ 27 bis 31 BbgMeldeG an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie an den Suchdienst des DRK vornehmen. Dies kann im Einzelfall auf Anfrage des künftigen Datenempfängers, aber auch im Rahmen der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (MeldDÜV) erfolgen.

Der Datenumfang sowie die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die

Datenübermittlungen an diese Stellen ergeben sich aus dem jeweiligen Verwendungszweck.